

Vernehmlassungsverfahren zur beabsichtigten Totalrevision Entschädigungsreglement der Gemeinde Speicher

Der Gemeinderat hat den Entwurf des totalrevidierten Entschädigungsreglements für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Speicher an seiner Sitzung vom 13. Mai 2025 verabschiedet und basierend auf Art. 15 der Gemeindeordnung der Vernehmlassung unterstellt. Die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Speicher (kant. Amtsblatt und Appenzeller Zeitung) erfolgte am 15. August 2025. Die Vernehmlassung dauerte vom 16. August bis 15. September 2025. Sämtliche Unterlagen waren auf der Webseite der Gemeinde oder vor Ort auf der Gemeindekanzlei einsehbar. Zur Vernehmlassung waren alle Einwohnerinnen und Einwohner und sämtliche interessierten Kreise eingeladen. Die Mitwirkungsmöglichkeit war über www.mitwirken-speicher.ch digital oder auf dem herkömmlichen schriftlichen Weg möglich.

Vernehmlassungsbericht

In der vorgesehenen Frist gingen zwei Eingaben von Privatpersonen und vier Eingaben von politischen Parteien oder Gruppierungen ein. Die Auswertung der Mitwirkung und der Umgang mit den einzelnen Eingaben wird in diesem separaten Vernehmlassungsbericht abgefasst.

Die Eingaben aus der E-Mitwirkung wurden ohne Anpassungen übernommen, ähnliche Rückmeldungen wurden nicht zusammengefasst. Die brieflich eingereichten Eingaben wurden am Schluss in dieses Dokument eingefügt (wortwörtliche Übernahme).

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht ist auf der Gemeindewebsite www.speicher.ch unter der Rubrik >Aktuell > News öffentlich einsehbar. Die mitwirkenden Personen und die Parteipräsidienkonferenz (PPK) erhalten eine einheitliche Rückmeldung durch Zustellung des Gesamtberichts. Die Bevölkerung wird mittels Medienmitteilung im Gemeindeblatt Dezember 2025 zum Vernehmlassungsbericht über das Ergebnis und das weitere geplante Vorgehen informiert.

Vom Gemeinderat genehmigt am 2. Dezember 2025, Beschluss Nr. 110-2025/26

Entwurf totalrevidiertes Entschädigungsreglement inkl. Anhang (zur Vernehmlassung)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 1 Gemeindepräsidium			
155872	SP Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir regen an, dem Reglement einen Artikel "Allgemeine Bestimmungen" voranzustellen, im Sinne von:</p> <p>"Dieses Reglement regelt die Entschädigung des Gemeinderats, der Geschäftsprüfungskommission, sowie der gemeinderätlichen Kommissionen, Delegationen und Arbeitsgruppen. Die Entschädigungen werden für den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission pauschal für ein ganzes Jahr festgelegt, für die übrigen Personen als Sitzungs- und Taggelder pro Sitzung oder Tagung, an welchen sie teilgenommen haben. Zusätzlich werden Spesenentschädigungen (pauschal oder im Einzelfall) entrichtet."</p> <p>Begründung</p> <p>Damit könnten nebst einer Zweckbestimmung insbesondere die Begriffe zu den verschiedenen Entschädigungsformen verständlicher gemacht werden; die Begriffe in den einzelnen Bestimmungen sollen sodann einheitlicher verwendet werden.</p> <p>Entschädigung: ist wohl der Überbegriff.</p> <p>Pauschalen: können anstelle von Einzelentschädigungen für Sitzungen, allgemeinen Aufwand oder für Spesen vergütet werden.</p> <p>Sitzungs- oder Taggeld: ist eine Einzelentschädigung pro Sitzung oder Tagung. Damit sind auch die damit verbundenen Vorbereitungsarbeiten abgegolten.</p>	<p>Dieser Vorschlag einer allgemeinen Einleitung wird begrüßt und mit kleinen Anpassungen und der Ergänzung betr. dem Gemeindepräsidium einleitend wie folgt als Präambel übernommen. Sie dient der kurzen Zweckbestimmung und Erklärung der Begrifflichkeiten.</p> <p>Präambel: Dieses Reglement regelt die Entschädigung des Gemeindepräsidiums, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, sowie der gemeinderätlichen Kommissionen, Delegationen und Arbeitsgruppen. Die Entschädigungen werden für das Gemeindepräsidium, den Gemeinderat und das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission pauschal für ein ganzes Jahr festgelegt, für die übrigen Personen als Sitzungs- und Taggelder pro Sitzung oder Tagung, an welchen sie teilgenommen haben. Zusätzlich werden Spesen nach Aufwand entrichtet.</p>

Vernehmlassung zur beabsichtigten Totalrevision des Entschädigungsreglements der Gemeinde Speicher

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen – Mitwirkungsbericht vom 16. September 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
155873	SP Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung In Abs. 1 sollte es anstatt "legt der Gemeinderat im Anhang zum Entschädigungsreglement fest" wie in Art. 2 heissen "legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest".</p> <p>Begründung Korrekttere Formulierung.</p>	Die Besoldungsstufe 16 wird neu im Reglement festgelegt (siehe Art. 1 Abs. 1). Deshalb entfällt dieser Punkt.
155874	SP Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung Abs. 4: , Statt "Abgeltung der Büro- und Autoentschädigung", besser z.B. "eine Spesenentschädigung oder -pauschale für die persönlich getragenen Kosten für Büro, Autofahrten, Telefonate und andere Auslagen" schreiben.</p> <p>Begründung Die Formulierung "Abgeltung der Büro- und Autoentschädigung" ist sprachlich und logisch nicht korrekt.</p>	<p>Die Formulierung wird mit Angleichungen in den Begrifflichkeiten sinngemäss wie folgt übernommen: "...eine jährliche Spesenvergütung für die persönlich getragenen Kosten für Büro, Autofahrten, Telefonate und andere Auslagen ausbezahlt."</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 2 Gemeinderat			
155861	SP Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung Abs. 5: Die Formulierung sollte identisch sein mit derjenigen in Art. 1 Abs. 4.</p> <p>Begründung</p>	Die Formulierung wird ebenfalls angepasst und konkretisiert. Ganz gleich wie Art. 1 Abs. 4 ist aufgrund gewisser Unterschiede zwischen Gemeindepräsidium und Gemeinderat nicht möglich: Nebst den Jahrespauschalen gemäss Abs. 1 werden die Nutzung der privaten IT-Infrastruktur und dem Mobiltelefon pauschal, die

Vernehmlassung zur beabsichtigten Totalrevision des Entschädigungsreglements der Gemeinde Speicher

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen – Mitwirkungsbericht vom 16. September 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Bessere Verständlichkeit, wenn Gleiches gleich formuliert wird.	Benutzung des Privatautos und auswärtige Verpflegung und Übernachtung nach Aufwand entschädigt. Die Höhe legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest.
155871	SP Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung Abs. 2: . Die Entschädigungsformen (Jahrespauschale und -entschädigung) sind zu begründen. Sonst genügt die Bezeichnung "Jahresentschädigung".</p> <p>Begründung Es ist unklar, was mit "Jahrespauschale und -entschädigung" gemeint ist, da es sich mehr oder weniger um das Gleiche handelt. Falls die Spesenentschädigung gemeint wäre, so ist diese wohl nicht sozialversichert.</p>	<p>Die Entschädigung war bisher in Jahrespauschale und Jahresentschädigung gemäss Anhang aufgeteilt. Die Jahresentschädigung ist gemessen an der jeweiligen Ressortzugehörigkeit, die Jahrespauschale aufgrund der Funktion im Rat oder Einsatz in Spezialkommissionen. Entsprechend wird dies mit der neuen Formulierung geklärt:</p> <p>→ Statt dass von Jahrespauschalen und Jahresentschädigung gesprochen wird, erfolgt eine Unterscheidung durch die ausgerichtete Pauschale nach Funktion und Pauschale nach Ressort.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 3 Gemeinderätliche Kommissionen / Arbeitsgruppen / Delegationen			
154210	Eingabe Privatperson	<p>Antrag / Bemerkung Sitzungsgelder sind zu erhöhen.</p> <p>Begründung Für Sitzungsgeld < 3 Stunden wird Fr. 70.- vorgeschlagen. Inkl. seriöser Vorbereitung (ca. 2h) wird insgesamt 5h aufgewendet (ohne Anfahrt). Das entspricht Fr. 14.- / h....</p> <p>Entweder ist die Aufgabe ehrenamtlich, dann braucht es auch kein Sitzungsgeld, oder die Arbeit soll finanziell entschädigt werden. Bei einer finanziellen Entschädigung finde ich persönlich min. 30fr. / h angemessen.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich im Zuge der Totalrevision ebenfalls Gedanken zur Höhe der Sitzungsgelder gemacht und diese leicht nach oben angepasst. Bsp. wird aktuell ein Sitzungsgeld < 3 Stunden mit CHF 60.— entschädigt. Gemäss vorliegendem Entwurf im Zuge der Totalrevision wird dieser Ansatz auf CHF 70.— erhöht.</p> <p>Der Gemeinderat ist im Grundsatz der Meinung, dass die Mitarbeit in Kommissionen eine ehrenamtliche Tätigkeit und diese als solche zu entschädigen ist. Auch die Unterscheidung der Sitzungsgelder nach Dauer in drei Kategorien soll beibehalten werden. Diese Ansätze werden deshalb gegenüber dem vorliegenden Entwurf nicht nochmals nach oben angepasst.</p>

Vernehmlassung zur beabsichtigten Totalrevision des Entschädigungsreglements der Gemeinde Speicher

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen – Mitwirkungsbericht vom 16. September 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 4 Geschäftsprüfungskommission			
155862	SP Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung Die Entschädigung des GPK-Präsidiums sollte – wie für GR und GP – als "Jahresentschädigung" und nicht als "Jahrespauschale" bezeichnet werden.</p> <p>Begründung Das würde die Begrifflichkeit verbessern.</p>	<p>Eine neue Präambel (Wortlaut siehe Seite 2 Vernehmlassungsbericht) sorgt für Klärung und Vereinheitlichung der Begriffe. Die Begrifflichkeiten wurden im gesamten Dokument nochmals angeglichen. Es wird zudem einheitlich beim Gemeinderat und beim Präsidium der Geschäftsprüfungskommission von einer Jahrespauschale gesprochen. Beim Gemeinderat wird zudem unterschieden in Jahrespauschale für die Funktion und diejenige für das Ressort.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
b) Gemeinderat			
155863	SP Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung Die Jahresentschädigung "Präsidiales und Finanzen" ist zu streichen.</p> <p>Begründung Es betrifft das Gemeindepräsidium und nicht die übrigen Gemeinderäte.</p>	<p>Solange das Gemeindepräsidium dieses Ressort innehalt, wird diese Aufführung nicht benötigt und wird an dieser Stelle gestrichen. Dies ist ebenfalls kongruent mit der Bestimmung im Anhang zum Entschädigungsreglement lit. a) Abs. 2. Dort wird ausgeführt, dass das Gemeindepräsidium keine zusätzlichen Jahrespauschale für die Leitung von Ressorts erhält.</p>
155864	SP Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung Der Verweis auf Art. 2 Abs. 2 sollte wohl eher Art. 2 Abs. 1 heissen.</p> <p>Begründung Abs. 2 betrifft die Sozialversicherung der Entschädigungen.</p>	<p>Der Verweis auf Art. Art. 2 Abs. 1 genügt und wird angepasst.</p>
155865	SP Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung Der Verweis auf Art. 2 Abs. 5 ist zu streichen.</p> <p>Begründung</p>	<p>Der Verweis auf Art. Art. 2 Abs. 1 genügt und wird angepasst.</p>

Vernehmlassung zur beabsichtigten Totalrevision des Entschädigungsreglements der Gemeinde Speicher

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen – Mitwirkungsbericht vom 16. September 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Die Spesenpauschale wird nicht hier geregelt.			

155866	SP Speicher 9042 Speicher	Antrag / Bemerkung Nutzung private IT-Infrastruktur / Mobiltelefon (GR inkl. GP): Der Artikelverweis (Art. 2 Abs. 5) ist unvollständig. Begründung Es betrifft nicht nur den GR, sondern auch das GP.	Der Verweis wird ergänzt mit Art. 1 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 5.
--------	------------------------------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
e) Geschäftsprüfungskommission (GPK)			

155867	SP Speicher 9042 Speicher	Antrag / Bemerkung GPK-Präsidium: es soll besser heißen "Jahresentschädigung" statt "Jahrespauschale". Begründung analog zu GR, Vereinheitlichung der Begriffe.	Eine neue Präambel (Wortlaut siehe Seite 2 Vernehmlassungsbericht) sorgt für Klärung und Vereinheitlichung der Begriffe. Die Begrifflichkeiten wurden im gesamten Dokument nochmals angeglichen. Es wird zudem einheitlich beim Gemeinderat und beim Präsidium der Geschäftsprüfungskommission von einer Jahrespauschale gesprochen. Beim Gemeinderat wird zudem unterschieden in Jahrespauschale für die Funktion und diejenige für das Ressort.
--------	------------------------------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
g) Spesenvergütungen allgemein			

153932	Eingabe Privatperson	Antrag / Bemerkung Bei Benutzung eines E-Autos wird der gleiche Ansatz verrechnet wie für Benzinerautos. Fahrten mit einem E-Bike werden nicht vergütet. Begründung	Grundsätzlich werden Spesenvergütung bei Benutzung des Privatautos unabhängig des Antriebes nur ausserhalb des Gemeindegebiets und einheitlich ausgerichtet (vgl. Art. 8 Abs. 2). Eine Unterscheidung würde die Abrechnung verkomplizieren und eine Kontrolle würde nur mit einem verhältnismässig hohen
--------	-------------------------	---	--

Vernehmlassung zur beabsichtigten Totalrevision des Entschädigungsreglements der Gemeinde Speicher

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen – Mitwirkungsbericht vom 16. September 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Es wird nicht erwähnt, ob es sich bei einem Fahrzeug um ein E-Auto oder gar um ein E-Bike handelt. Nach Teufen oder Trogen ist beispielsweise eine Fahrt mit dem E-Bike durchaus möglich.</p>	<p>Aufwand erfolgen können. Aus diesen Gründen wird auf eine Unterscheidung verzichtet.</p>
153933	Eingabe Privatperson	<p>Antrag / Bemerkung Für eine Dienstfahrt gilt die Priorität ÖV vor privatem Fahrzeug. Wenn ein Zielort mit ÖV erschlossen ist, wird der Preis für eine Hin- bzw. Rückfahrt mit ÖV vergütet.</p> <p>Begründung Damit die Mitarbeitenden der Gemeinde für die Benutzung der ÖV motiviert werden, ist im Spesenreglement eine entsprechende Differenzierung notwendig.</p>	<p>Die öV-Erschliessung der Zielorte ist zwar oft gegeben. Oft ist die Erreichung des Zielortes mit einem enormen zusätzlichen Zeitaufwand verbunden. Die bisherige Praxis zeigt, dass Wegentschädigungen für Fahrten über die Gemeindegrenzen hinaus selten abgerechnet werden. Auf eine Anpassung wird deshalb verzichtet.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
ENTSCHADIGUNGSREGLEMENT			
155767	Standpunkt Speicher 9042 Speicher	<p>Antrag / Bemerkung Das Entschädigungsreglement sei im Grundsatz gemäss Entwurf anzupassen. Art. 5 des Reglements sei konkreter und verbindlicher zu formulieren.</p> <p>Begründung siehe Beilage. (folgend hineinkopiert)</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Entschädigungsreglements. Gerne nimmt der Standpunkt dazu wie folgt Stellung: - Der Standpunkt Speicher befürwortet eine Revision des Entschädigungsreglements, da die Notwendigkeit einer Revision im Grundsatz unbestritten sein dürfte. Ein Revisionsbedarf ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass derzeit keine rechtsgültig zustande gekommene und damit keine</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>rechtsgenügliche gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung der Entschädigungen besteht (das derzeit «in Kraft stehende» Reglement wurde offenbar nicht dem oblig. Referendum unterstellt!). Der Standpunkt teilt die im Entwurf vorgeschlagene Lösung, wonach der Lohn des Gemeindepräsidenten nicht mehr durch die GPK, sondern neu durch den Gemeinderat erfolgen soll, zumal die Regelung des Lohnes des Gemeindepräsidenten durch die GPK in der Tat seltsam und rechtlich schwer zu begründen ist.</p> <p>Zudem erweist sich eine inhaltliche Anpassung in Teilbereichen als sinnvoll, wobei sich in einzelnen Bereichen noch Fragen an den Gemeinderat ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Lohn des Gemeindepräsidenten bestimmt sich neu gemäss Art. 1 Abs. 1 i.V.m. lit. a des Anhanges innerhalb des Rahmens der Besoldungsstufe 16 der kantonalen Besoldungsverordnung. Dieser bewegt sich aktuell in einem Bereich von Fr. 140'129.- (Minimum) und Fr. 189'587.- (Maximum) des Entwurfs. Nach welchen Kriterien beabsichtigt der Gemeinderat, den konkreten Lohn für den aktuellen Präsidenten und für künftige Präsidenten festzulegen? • Weshalb ist das Personalreglement, das ja für den Gemeindepräsidenten sinngemäss gelten soll (Art. 1 Abs. 5 des Entwurfs), auf der Website der Gemeinde nicht abrufbar? • Welche Regelung greift hier z.B. bei Krankheit/Unfall eines Gemeinderates? Wurde hier bewusst auf eine Regelung verzichtet? • Weshalb wurde die Entschädigungsregelung für spezielle Aufgaben in Art. 5 neu geregelt (bisher: Zusatzentschädigung von 	<p>Das Gemeindepräsidium wird durch Volkswahl besetzt. Der veröffentlichte Benchmark (siehe Publikation in der Appenzeller Zeitung vom 29.01.2025) zeigt die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Gemeinden in Ausserrhoden auf. Diese Übersicht der Saläre von Gemeindepräsidien veranlasste die Erhöhung und die Festlegung dieses neuen Spielraumes für eine marktgerechte Entschädigung des Gemeindepräsidiums in Speicher. Der Gemeinderat wird prüfen, ob einheitliche Kriterien für die Einstufung definiert werden können: Dienstjahr, Alter, Erfahrungen, Qualifikationen, Verantwortung, Finanzvolumen, angemessen im Lohngefüge innerhalb der Verwaltung, innerhalb GP's im Kanton, etc.. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates dies innerhalb der Spannbreite zu definieren.</p> <p>Weshalb dies bisher nicht publiziert wurde ist unbekannt. Das geltende Personalreglement aus dem Jahr 2012 wird jetzt auf der Webseite der Gemeinde unter der Rubrik >Gemeinde >Verwaltung >Publikationen aufgeschaltet.</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates sind mit ihren Jahrespauschalen im gesetzlichen Rahmen versichert. Somit sind sie z.B. gegen Berufsunfälle während der Ausübung ihres Amtes versichert. Nichtberufsunfälle und Krankheit sind nicht versichert (läuft über den jeweiligen Arbeitgeber ihres Anstellungsverhältnisses).</p> <p>Die Übernahme von speziellen Aufgaben für die Gemeinde/Kommission soll auch entsprechend entschädigt werden</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Fr. 180 – Fr. 540.- je nach Aufwand, neu: Stundensatz von Fr. 35.- bis Fr. 180.- ohne betragsmässige Limite)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut erläuterndem Bericht (S. 1) sollen unklare Begrifflichkeiten wie «wesentlich», «normal» oder «durchschnittliche Belastung» (vgl. dazu Art. 4 Abs. 2 des geltenden Reglements) beseitigt werden. In der neu vorgesehenen Regelung von Art. 5 Abs. 2 werden aber genau diese Begrifflichkeiten wieder verwendet, wenn es heisst: Für spezielle Arbeiten sowie für befristete Aufgaben, welche die «normale durchschnittliche Belastung wesentlich übersteigen», können die Mitglieder der Kommissionen ihren zeitlichen Aufwand in Rechnung stellen». Weshalb werden hier wiederum diese ungenauen Begrifflichkeiten (die man ja beseitigen wollte) wieder vorgeschlagen? 	<p>können. Je nach Qualifikation und nach effektivem Aufwand der jeweiligen Person. Beispielsweise war der Gemeinderat auch schon froh, in einem Fachgebiet auf das Know-how eines qualifizierten Kommissionsmitgliedes zurück greifen zu können. Diese Mitglieder setzen sich über die normale Kommissionstätigkeit hinaus für die Gemeinde ein. Deshalb sollen diese speziellen Aufgaben, die sonst teuer extern eingekauft werden müssen, auch entsprechend entschädigt werden können.</p> <p>Die unklaren Begriffe wurden eliminiert der Artikel 5 neu wie folgt ausformuliert: Für spezielle Arbeiten sowie für befristete Aufgaben, welche über die Kommissionarbeit hinaus gehen, können die Mitglieder der Kommissionen ihren zeitlichen Aufwand in Rechnung stellen. Der Ansatz für diese Entschädigung legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest. Die Abrechnungen müssen vom zuständigen ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates visiert werden</p>

Brieflich eingereichte Eingaben

Eingabe FDP.Die Liberalen Speicher	Reaktion
<p>Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum vorgelegten Entwurf des totalrevidierten Entschädigungsreglements für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Speicher Stellung</p>	

zu nehmen.

A. Allgemeine Bemerkungen

Die FDP.Die Liberalen Speicher unterstützt die im Erläuternden Bericht dargelegten Ziele der Totalrevision, insbesondere die Sicherstellung der rechtlichen Gültigkeit und Verbindlichkeit des Reglements für die Zukunft.

Aus Governance-Überlegungen unterstützt die FDP.Die Liberalen auch die Festlegung der Entschädigungen durch den Gemeinderat (im Rahmen des Reglements). Die Festlegung durch die GPK scheint sachfremd.

Generell fällt auf, dass sich das neue Entschädigungsreglement sehr stark an der bisherigen Lösung orientiert. Nach Ansicht der FDP.Die Liberalen Speicher wäre anzustreben, die Vereinfachung sowie Entflechtung deutlich weiter voranzutreiben und eine wirklich zeitgemäße Lösung zu finden. So ist es - rein beispielhaft - nicht einleuchtend, weshalb bei den Mitgliedern des Gemeinderates zwischen einer Jahrespauschale und einer Jahresentschädigung unterschieden werden soll.

Dies ist gewollt, es geht dem Gemeinderat in erster Priorität darum, die rechtliche Grundlage herzustellen und das Verfahren betreffend Lohnfestsetzung Gemeindepräsidium anzupassen.

Die neue Präambel (siehe Seite 2) soll hier für Klärung sorgen und die Vereinheitlichung der Begriffe wurde im gesamten Dokument nochmals überprüft. Deshalb wird neu unterschieden zwischen Pauschale nach Funktion (bisher Jahrespauschale) und der Pauschale nach Ressort (Jahresentschädigung). Theoretisch wäre es momentan möglich, die Pauschale nach Funktion (Mitglieder) und diejenige nach Ressort zusammen zu legen, da aktuell alle Ressorts gleich entschädigt werden. Dies war nicht immer der Fall. Das Beibehalten dieser Unterscheidung lässt diesen Handlungsspielraum weiter zu und wird beibehalten.

Schliesslich fehlt der FDP.Die Liberalen Speicher das Gegenstück zu den Entschädigungen, konkret eine Aufstellung der für die Entschädigung erwarteten Leistungen (Pflichtenheft und Arbeitsbedingungen). Beim Gemeindepräsidium muss überdies klargestellt werden, dass mit der Jahresentschädigung sämtliche Ansprüche abgegolten sind und namentlich keine Überstunden oder Überzeit geltend gemacht werden können.

Die Aufgaben des Gemeinderates sind in der Gemeindeordnung Art. 19 definiert. Zusätzlich hat jede Kommission ein Pflichtenheft, welches öffentlich auf der Webseite der Gemeinde einsehbar ist. Für alle gewählten Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepräsidium gibt es somit keine Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, da es sich um Behördenmitglieder handelt. Beim Gemeindepräsidium handelt es sich um ein Vollamt gemäss Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Mit diesem gilt es die Aufgaben gemäss Gemeindeordnung zu erfüllen. Das Gemeindepräsidium erfasst keine Arbeitszeiten, weshalb es auch keine Überstunden oder Überzeiten geben kann. Der Gemeinderat bestimmt

B. Einzelhinweise zum Text des Entschädigungsreglements und zu darin nicht geregelten Bereichen

Die FDP.Die Liberalen Speicher hält es für angemessen, das Gemeindepräsidium in der Lohnklasse 16 einzustufen. Allerdings sollte ein Wechsel der Lohnklasse dem Volk obliegen, weshalb in Art. 1 Abs. 1 die Lohnklasse 16 fest zu definieren ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in der anstehenden politischen Diskussion über das Entschädigungsreglement die aktuellen Zahlen der kantonalen Lohntabellen verwendet werden sollten, um Unklarheiten und unerspiessliche Missverständnisse zu vermeiden.

Die Entschädigungen sollten ferner gestützt auf Sitzungsprotokolle ausbezahlt werden, wobei das Fehlen an Sitzungen im Sinne eines Malus berücksichtigt werden müsste. Konkret wäre von den fixen Entschädigungen beim Fehlen an einer Sitzung ein Betrag abzuziehen, um nicht jene Mitglieder des Gemeinderates zu bestrafen, welche an den Sitzungen teilnehmen.

Nach dem Dafürhalten der FDP.Die Liberalen Speicher halten die vorgesehenen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates einem Vergleich mit der vorgesehenen Entschädigung für das Gemeindepräsidium nicht stand, sondern sind zu tief. Ausgehend von der Annahme, dass ein Mitglied des Gemeinderates ein Pensum von rund 20% aufzuwenden hat, müsste die Entschädigung der Mitglieder deutlich angehoben werden, um einigermassen äquivalent zu sein (selbst unter Berücksichtigung einer zusätzlichen «Präsidialpauschale»). Eine zwar nicht übermässige, aber doch angemessene Entschädigung der Tätigkeit stärkt zudem die Attraktivität der Ämter und vermindert das Risiko, dass qualifizierte Personen aus finanziellen Gründen von einer Kandidatur oder Mandatsübernahme absehen. Der Gemeinderat wird deshalb eingeladen, bezüglich der Höhe der Entschädigungen noch-mals über die Bücher zu gehen.

Auch die Entschädigungen für eine Kommissionstätigkeit sind inadäquat tief. Die kalkulatorischen Stundenlöhne sind den Aufgaben und der Verantwortung nicht angemessen.

basierend auf Art. 1 Abs. 5 des Entschädigungsreglements abweichende Regelungen zum Personalreglement der Gemeinde Speicher.

Das "Gehalt" des Gemeindepräsidiums ist im Voranschlag aufgeführt und ersichtlich. Der Gemeinderat kann das angebrachte Argument verstehen und das Bedürfnis nach Transparenz nachvollziehen. Die Besoldungsstufe 16 wird somit neu in Art. 1 Abs. 1 des Entschädigungsreglements aufgeführt. Innerhalb der Besoldungsstufe 16 legt der Gemeinderat die Höhe der Jahresentschädigung für das Gemeindepräsidium fest. Ein Wechsel der Besoldungsklasse ist dadurch nur durch die Anpassung des Entschädigungsreglements möglich und obliegt dem fak. Referendum gemäss geltender Gemeindeordnung. Auch wurden die aktuellen Zahlen der Besoldungsstufe aktualisiert.

Die Anwesenheit an Gemeinderats- und Kommissions-Sitzungen wird durch das jeweilige Aktuarat erfasst und protokolliert. Die Sitzungsgelder in Kommissionen werden bereits heute nur bei Anwesenheit ausbezahlt. Auch beim Gemeinderat ist kein Handlungsbedarf, einen Anreiz schaffen zu müssen, an den Sitzungen anwesend zu sein. Selten fehlt ein Mitglied aufgrund nicht verschiebbarer anderer Verpflichtungen oder Krankheit. Aus diesen Gründen sieht der Gemeinderat in beiden Fällen keinen Handlungsbedarf.

Eine Erhöhung der Pauschalentschädigungen der Gemeinderatsmitglieder erachtet der Gemeinderat als nicht als gegeben. Diese Ansätze liegen im Mittel der umliegenden Gemeinden. Aus diesem Grund soll auch die Nutzung der privaten IT-Infrastruktur/Mobiltelefon beibehalten werden.

Der Gemeinderat hat sich im Zuge der Totalrevision ebenfalls Gedanken zur Höhe der Sitzungsgelder gemacht und diese leicht nach oben angepasst. Bsp. wird aktuell ein Sitzungsgeld < 3 Stunden mit CHF 60.— entschädigt. Gemäss vorliegendem Entwurf im Zuge der Totalrevision wird dieser Ansatz auf CHF 70.—

Im Gegenzug zu einer Erhöhung der Entschädigungen könnte auf separate Entschädigungen für die Nutzung privater IT-Infrastrukturen und das Mobiltelefon verzichtet werden; diese sind nicht mehr zeitgemäß.

erhöht.

Der Gemeinderat ist im Grundsatz der Meinung, dass die Mitarbeit in Kommissionen eine ehrenamtliche Tätigkeit und diese auch als solche zu entschädigen ist. Auch die Unterscheidung der Sitzungsgelder nach Dauer in drei Kategorien soll so beibehalten werden. Diese Ansätze werden deshalb gegenüber dem vorliegenden Entwurf nicht nochmals nach oben angepasst.

Schliesslich ein Hinweis zum Beschlussverfahren: Die FDP.Die Liberalen Speicher geht davon aus, dass das Gemeindepräsidium bei der Festlegung seiner Entschädigung in den Ausstand treten wird, also weder an der Vorbereitung noch an der Diskussion oder der Beschlussfassung teilnehmen wird. Es wird dem Gemeinderat obliegen, eine geeignete Form der Vorbereitung und Beschlussfassung zu implementieren.

Die Ausstandspflicht ist in Art. 8 VRPG geregelt. Dies wird umgesetzt und gewährleistet.

Abschliessend ersuchen wir Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens.

Eingabe SVP Speicher	Reaktion
<p>Sehr geehrte Damen und Herren Gerne überlassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum revidierten Entschädigungsreglement. Für die Möglichkeit der Mitwirkung möchten wir uns bedanken. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zu Art. 1 / Anhang Bst. a</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aus Sicht der SVP Speicher ist die Erhöhung der Entschädigung des Gemeindepräsidenten von der Gehaltsklasse 14 auf Gehaltsklasse 16 erklärenbedürftig. Die Gehaltsklasse wurde 2011 festgelegt, seither jeweils – angelehnt an die Besoldungsverordnung AR resp. den Anhang – an die Teuerung angepasst. Daher stellen sich uns folgende Fragen:<ol style="list-style-type: none">a) Inwieweit rechtfertigt der Gemeinderat Speicher eine Erhöhung um zwei	<p>Das Gemeindepräsidium wird durch Volkswahl besetzt. Der veröffentlichte Benchmark (siehe Publikation in der Appenzeller Zeitung vom 29.01.2025) zeigt die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Gemeinden in Ausserrhoden auf. Diese Übersicht der Saläre von Gemeindepräsidien veranlasste die Erhöhung und die Festlegung dieses neuen Spielraumes für marktgerechte Entschädigung des Gemeindepräsidiums in Speicher.</p>

Gehaltsklassen?

- b) *Hat der Gemeinderat in Betracht gezogen, die Gehaltsklasse um lediglich eine Stufe auf 15 zu erhöhen? Falls Nein: Weshalb nicht? Falls Ja: Weswegen wurde die Idee verworfen?*
2. Neu soll nicht mehr die GPK, sondern der Gemeinderat Speicher die Entschädigung im Anhang festlegen. Einer solchen Anpassung steht aus Sicht der SVP Speicher grundsätzlich nichts entgegen. Problematisch aus Sicht der SVP ist hingegen der grosse Spielraum, der dem Gemeinderat zur Verfügung steht. Dieser Spielraum steht dem Gemeinderat offen, ohne dass er durch Kriterien im Entschädigungsreglement limitiert wäre. Entsprechend kann die Höhe willkürlich festgelegt werden. Aus Sicht der SVP wären transparente Kriterien wünschenswert, anhand derer die Entschädigung konkret festgelegt wird. Dementsprechend erachten wir im Rahmen der Überarbeitung des Reglements folgende Frage als zentral: *Anhand welcher Kriterien und zu welchem Zeitpunkt soll die Entschädigung des Gemeindepräsidenten im konkreten Fall festgelegt werden?*
3. Die SVP Speicher regt als Alternative an, ein «Bonussystem» zu überprüfen. Diesfalls setzt sich die Entschädigung aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- Grundentschädigung:* Im Reglement festgelegte Entschädigung (indexiert; der Teuerung angepasst). Sofern weiterhin die Besoldungsverordnung als Grundlage genommen werden soll, bspw. der jeweilige Mittelwert einer festgelegten Gehaltsklasse;
 - «Bonus» [alternative Bezeichnung möglich]:* Zusätzliche Entschädigung, welche anhand konkreter, reglementarisch festgehaltener Kriterien bemessen wird. Dieser «Bonus» soll gegenüber der Bevölkerung transparent festgelegt und in einem jährlichen Bericht festgelegt werden. Der SVP ist bewusst, dass sich eine entsprechende Bonuszahlung erst für das kommende Jahr auswirkt, da eine vorherige Festlegung nicht möglich ist. Dies ist aus Sicht der SVP allerdings keine Hinderungsgrund für ein solches System. Das Gremium, welches den Bonus festlegt, müsste im Reglement

Der Gemeinderat wird prüfen, ob einheitliche Kriterien für die Einstufung definiert werden können: Dienstjahr, Alter, Erfahrungen, Qualifikationen, Verantwortung, etc., Finanzvolumen, angemessen im Lohngefüge innerhalb der Verwaltung, innerhalb GP's im Kanton, etc.. Das Gemeindepräsidium hat mind. 2 Kommissionen zu vertreten. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates dies innerhalb der Bandbreite 16 zu definieren.

Der Gemeinderat erachtet die Einführung eines Bonussystems als ungeeignet für das Gemeindepräsidium. In einer Aktiengesellschaft funktioniert dies ohne Zweifel. In einem politischen Setting erachtet der Gemeinderat dies als nicht geeignetes Instrument.

entsprechend festgelegt werden (bspw. Gemeinderat oder GPK).

c) Ein solches Bonussystem soll zum einen Transparenz gegenüber der Bevölkerung schaffen und zudem ermöglichen, den Lohn zumindest teilweise leistungsabhängig zu gestalten. Selbstverständlich unterliege auch diese Zahlung den gesetzlichen Sozialabgaben und könnte im Kalenderjahr anteilig auf die Monate verteilt werden. Bei Ausscheiden während eines Kalenderjahrs pro rata temporis.

4. Eine Allgemeine Anmerkung zum erläuternden Bericht: Die Bandbreite der Gehaltsklasse 16 von CHF 138'058 - 186'785/Jahr bezieht sich auf das Jahr 2023, inzwischen beträgt diese CHF 140'129 – CHF 189'587 (Stand 2024).

Die Aktualisierung wird vorgenommen.

Zu Art. 2

Keine Anmerkungen

Zu Art. 3

Keine Anmerkungen

Zu Art. 4

Keine Anmerkungen

Zu Art. 5

Keine Anmerkungen

Zu Art. 6

Keine Anmerkungen

Zu Art. 7

Keine Anmerkungen

Zu Art. 8 und 9

Zur pauschalen Entschädigung für Mahlzeiten:

- Die Erhöhung von CHF 25.00 auf CHF 35.00 kann aus Sicht der SVP nicht mit

Der Gemeinderat wollte einen einheitlichen Betrag für Mittag- und Abendessen

der Teuerung gerechtfertigt werden. Eine Erhöhung um 10.00 Franken entspricht einer Steigerung von 40%, wohingegen die Teuerung im gleichen Zeitraum ca. 6% entspricht. Entsprechend würde eine Anpassung an die Teuerung neu einem Pauschalbetrag von ca. CHF 27 entsprechen.

- Sofern der Gemeinderat sich darauf beruft, dass die auswärtige Verpflegung eine Teuerung von mehr als 6% erfahren hat und allgemein teurer geworden ist, sei auf Art. 9 Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) verwiesen. Dort entspricht die Entschädigung pauschal CHF 30.00. Die SVP Speicher wünscht sich hier – sofern der Ausgleich die allgemeine Teuerung überschreiten soll – eine Angleichung an die kantonalen Ansätze und eine pauschale Entschädigung von maximal CHF 30.00.

Zu den Übernachtungspauschalen:

- Betreffend die Übernachtungsentschädigung regt die SVP Speicher an, die Ergänzung *mittlere Preisklasse* resp. *Mittelklassehotel* anzubringen. Eine Entschädigung soll sodann nur dann ausgerichtet werden, *wenn eine Rückkehr zum Wohnort entweder nicht zumutbar oder teurer ist* (analog Art. Art. 12 Besoldungsverordnung AR).

Zu Art. 10

Keine Anmerkungen

Für Ihre Kenntnisnahme möchten wir uns gerne bedanken.

beibehalten und hat diesen im vorliegenden Entwurf der Höhe von CHF 35.-- festgelegt. Es entspricht der Realität, dass aktuell ein Mittagessen samt einem Softgetränk im Durchschnitt rund CHF 25.-- bis CHF 35.-- und ein Abendessen durchschnittlich rund CHF 50.-- kostet. Der Gemeinderat kam deshalb zum Schluss, dass er die Ansätze differenzieren und neu mit CHF 30.-- für ein Mittagessen und mit CHF 50.-- vergüten möchte. Entsprechend wird der Anhang zum Entschädigungsreglement der Realität angepasst.

Die Präzision, dass ein Mittelklassehotel (3* - 4*) zu wählen ist, wird im Anhang unter lit. g zum Entschädigungsreglement ergänzt.